



Strategische Grundsätze zur Qualität der Spitalversorgung im gemeinsamen Gesundheitsversorgungsraum Basel- Stadt und Basel-Landschaft

Die strategischen Grundsätze zum Monitoring der Qualitätsentwicklung in
den Spitälern und Kliniken der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft
für die Jahre 2021-2023

SIEBEN STRATEGISCHE GRUNDSÄTZE

1 Unterstützung der Leistungserbringer

Der Bereich Gesundheitsversorgung / Spitalversorgung (GSV) Basel-Stadt (BS) und das Amt für Gesundheit (AfG) Basel-Landschaft (BL) erachtet die Aktivitäten der Spitäler und Kliniken in BS und BL zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität sowie der Risiko- und Sicherheitskultur als sehr wichtig.

Die Spitäler und Kliniken in BS und BL engagieren sich intensiv und schon seit vielen Jahren für eine hohe Behandlungsqualität und Patientensicherheit. Qualitätsmanagementsysteme und Zertifizierungen von Spitalbereichen unterstützen die Struktur- und Prozessqualität.

2 Stärken der nationalen Aktivitäten

Die Umsetzung nationaler Qualitätsmessungen sowie gesetzlicher Vorgaben sind für die Spitäler und Kliniken der Kantone verbindlich. Resultate aus den Messungen werden auf bi-kantonaler Ebene interpretiert. Die Spitäler und Kliniken sollen aufgrund ihrer Messergebnisse identifiziertes Verbesserungspotential aufzeigen und mit Massnahmen belegen.

GSV und AfG passen ihre Aktivitäten an die nationale Gesetzesänderung zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit an. GSV und AfG weisen den Qualitätsmessungen weiterhin einen hohen Stellenwert zu. Die Messungen liefern Informationen für Aspekte nationaler Versorgungsforschung, dienen aber insbesondere auch als Fundament des kantonalen Qualitätsmonitorings. Bestehende Dokumentationen und Nachweise können hier Verwendung finden.

3 Umsetzen von kantonalen Schwerpunktthemen

Auf bi-kantonaler Ebene können wechselnde Monitoring-Themen zu Qualität und Patientensicherheit einvernehmlich bestimmt und mit den Leistungserbringern umgesetzt werden. Die Erkenntnisse aus den Schwerpunktthemen werden an geeigneter Stelle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Viele für die Versorgungsqualität relevante Messungen werden bereits auf nationaler Ebene durchgeführt. Zusätzlich kann ein kantonales Schwerpunktthema für einen begrenzten Zeitraum den Fokus auf wichtige Aspekte der Patientensicherheit legen.

4 Förderung der gesamtheitlichen Sicht auf den Patientenpfad

Die sektorenübergreifende Qualitätssicherung und die optimierte Koordination der Behandlungskette werden unterstützt und geeignete Prozessindikatoren entwickelt.

Mit der Zunahme an chronischen Erkrankungen verlieren die Grenzen zwischen der stationären und der ambulanten Behandlung an Bedeutung und eine gesamtheitliche Betrachtung gewinnt an Gewicht. Das Monitoring setzt bei den wechselnden Behandlungssettings und insbesondere bei den Schnittstellen an.

5 Auswahl und Planung von Massnahmen im Versorgungsmonitoring

Im Zusammenspiel von Qualitäts- und Versorgungsmonitoring BS werden Qualitätsüberprüfungen zur Diagnose- und Indikationsstellung weitergeführt.

Einer optimalen und bedarfsorientierten Versorgung der Bevölkerung wird mit den im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) definierten Kriterien von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit mit der Kombination von Qualitäts- und Versorgungsmonitoring BS begegnet.

6 Spitalplanung und Betriebsbewilligungen

Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der hohen Versorgungsqualität in BS und BL werden bei der Spitalplanung und für die Betriebsbewilligung der Leistungserbringer adäquat geprüft.

Im Rahmen der Spitalplanung und bei Betriebsbewilligungen werden Bedingungen für die stationären Einrichtungen in regelmässigen Abständen neu geprüft. Hierfür werden auch Themen der Qualitätssicherung und Patientensicherheit aufgenommen und geprüft. Bestehende Dokumentationen können hier Verwendung finden.

7 Zugang zu transparenten Qualitätsdaten

Aktivitäten der Qualitätssicherung und Patientensicherheit der Spitäler und Kliniken werden gebündelt und dokumentiert. Die öffentliche Gesundheitsberichterstattung unterstützt das Informationsbedürfnis. GSV und AfG leisten dabei einen aktiven Beitrag, relevante Daten zur Versorgungsqualität aufzubereiten und für Patienten verständlich und adäquat zu veröffentlichen.

Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung betreffend der Qualität medizinischer Einrichtungen wächst, Patienten erhoffen sich die erleichterte Auswahl eines Spitals dank erhöhter Transparenz. Zusätzlich zu den Spitalern sollen GSV und AfG einen Beitrag zur Aufbereitung von Qualitätsinformationen leisten.

Erläuterungen

Die strategischen Grundsätze werden mit Massnahmen weiter spezifiziert

GSV und AfG bekennen sich mit den strategischen Grundsätzen zur Konzeption und Umsetzung von Aktivitäten. Sie dienen der Sicherung und Entwicklung der Qualität der stationären Spitalversorgung. Die strategischen Grundsätze werden regelmässig auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Hinsichtlich der grundlegenden gesetzlichen Änderungen auf nationaler Ebene werden die strategischen Grundsätze in 2023 an die neue Situation angepasst.

In einem gesonderten Anhang werden geplante Aktivitäten des Qualitätsmonitorings in einem Massnahmenplan dargestellt.

Die Kantone BS und BL erteilen heute Leistungsaufträge an 23 Institutionen

GSV und AfG erteilen im Kanton Leistungsaufträge an drei Universitätsspitäler, siebzehn Grundversorgungs- und Spezialkliniken und drei Geburtshäuser.

2019 wurden in Basel-Stadt 81'791 stationäre Fälle erbracht, davon waren 75'580 SwissDRG-Fälle. Der totale Betriebsertrag aller basel-städtischer Fälle betrug in 2019 1'774 Mio. Franken. Durchschnittlich waren 2019 in den Spitälern und Kliniken des Kantons 10'340 Mitarbeitende (in 100%-Stellen) beschäftigt.

In Basel-Landschaft wurden 2019 35'266 Fälle erbracht, davon waren 30'710 SwissDRG-Fälle. Der totale Betriebsertrag aller im Kanton Basel-Landschaft erbrachten Fälle betrug in 2019 696 Mio. Franken. Durchschnittlich waren 2019 in den Spitälern und Kliniken des Kantons 786 Mitarbeitende (in 100%-Stellen) beschäftigt.

Die Kantone BS und BL planen als gemeinsame Gesundheitsregion (GGR)

Mit dem am 10. Februar 2019 von der Bevölkerung der Kantone BS und BL angenommenen Staatsvertrag zur Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung erhalten die beiden Kantone die Möglichkeit, die Versorgungsplanung gemeinsam durchzuführen.

Die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht nach Abs. 4 des Staatsvertrages dient einer effizienten und effektiven Versorgung in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettung und der nicht universitären Gesundheitsberufe, wobei der Fokus ab 2021 auf der Planung von stationären akutsomatischen Leistungen liegt. Die Planung der übrigen Leistungsbereiche wie der stationären Psychiatrie, der stationären Rehabilitation und der spitalambulanten Versorgung folgen zu einem späteren Zeitpunkt.¹

BS und BL greifen für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen bei der Versorgungsplanung auf Qualitätsmanagementkonzepte mit Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, dem Nachweis zur Umsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, auf Konzepte zur Hygiene und Infektiologie sowie zu CIRS zurück.

¹ Versorgungsplanungsbericht 2019 – Kurzfassung für die Medienkonferenz vom 4. September 2019

Institutionen weisen Zertifikate von Zentren und Kliniken nach

Die Mehrheit aller Leistungserbringer in GGR betreibt heute aktiv ein Qualitätssicherungssystem. Der Erhalt eines Zertifikats erfordert Strukturqualität, was einen positiven Nebeneffekt auf die Qualität der Leistungserbringung mit sich bringt. GSV und AfG fokussieren sich in der Spitalplanung weniger auf eine vorhandene Zertifizierung der Gesamteinstitution, als vielmehr auf die für die Leistungsauftragserteilung erforderlichen Zertifikate einzelner Bereiche, Zentren und Kliniken.

Die Spitäler sind für die Qualität der Leistungserbringung verantwortlich

Die Institutionen sind für die Qualität der Leistungserbringung und die Sicherheit der Patienten verantwortlich. Die Themen Patientensicherheit und Qualitätsentwicklung sind in den Unternehmenszielen jedes Leistungserbringers abgebildet.

Die Kantone BS und BL bekennen sich aktiv zum Qualitätsmonitoring

Ziel der strategischen Grundsätze ist, geeignete Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der hohen Versorgungsqualität von stationären Spital- und Klinikaufenthalten in BS und BL zu schaffen. Die Versorgung des individuellen Patienten in einem Spital oder einer Klinik mit Leistungsauftrag GGR bei optimaler Patientensicherheit und minimalem Risiko auf Erleiden eines Schadens wird unterstützt. Die strategischen Grundsätze bestätigen den bisherigen Weg und sind gleichzeitig auf die Zukunft ausgerichtet. Mit den strategischen Grundsätzen erkennen BS und BL die Zielsetzungen des Qualitätsmonitorings der Spitalversorgung an und fördern deren Umsetzung.

Rechtliche Grundlagen des Qualitätsmonitorings

Die Kantone sind für die Sicherung der Gesundheitsversorgung im Allgemeinen zuständig und somit für Sicherung und Qualitätsentwicklung mitverantwortlich. Das KVG verlangt, dass die Kantone bei der Vergabe von Leistungsaufträgen nebst der Wirtschaftlichkeit auch die Qualität der Leistungserbringung berücksichtigen. In 2021 tritt die Teilrevision des KVG in Kraft.

Der Kanton ist im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Gesundheitsversorgung in der Pflicht, die Qualitätssicherung auf kantonaler Ebene zu überwachen, präventiv zu handeln und auf Ereignisse und Ergebnisse zu reagieren.

Des Weiteren gelten einschlägige kantonale Erlasse.

Die Verpflichtung zum Qualitätsmonitoring wird mit Rechtsmitteln verfügt

Die Leistungsvereinbarungen zwischen den Spitalern und dem Kanton enthalten Vertragsbestandteile zu Qualität und Patientensicherheit, die in jeder Vertragsperiode aktualisiert und angepasst werden. Die strategischen Grundsätze sind ein Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

Grundstein für den Aufbau des Qualitätsmonitorings wurde in 2008 gelegt

Das Qualitätsmonitoring der Spitalversorgung im Kanton BS (QuBA) besteht seit 2009. Der Grundstein für den Aufbau des Qualitätsmonitorings erfolgte durch den regierungsrätlichen Auftrag in 2008. Der Bedarf wurde zum Zeitpunkt der Einführung des revidierten KVG erkannt.

In den Jahren 2017 bzw. 2018 schliessen sich die Kantone BL und Solothurn (SO) an das basel-städtische Qualitätsmonitoring an. In 2019 werden die Aktivitäten gebündelt und in ein Qualitätsmonitoring Nordwestschweizerischer Spitäler (QNS) überführt. Mit der Kooperation mit BL und SO entsteht das schweizweit erste tri-kantonale Qualitätsmonitoring im Versorgungsraum nördlich des Jura. Die Aufbauphase von QNS kann heute als abgeschlossen betrachtet werden.

Dokumente regeln die Zusammenarbeit

Das Reglement QNS² regelt, wie BS, BL und SO mit den entsprechenden Leistungserbringern in Bezug auf das Qualitätsmonitoring zusammenarbeiten.

Das Datenreglement QNS legt Rechte und Pflichten im Umgang mit erhobenen Daten aus den kantonalen Schwerpunktthemen sowie den Umgang mit nationalen Daten fest.

Es regelt die Einsichtsrechte der Adressaten im QNS in die Datenauswertungen, die Vertraulichkeit und Publikation von Daten und hält die Grundsätze zum Dateneigentum und zur Datensicherheit fest.

Qualitätsgespräche unterstützen den kommunikativen Prozess

Zwischen den Fallzahlen-starken Leistungserbringern der Kantone BS, BL, SO und der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde erfolgt in der Regel jährlich ein Qualitätsgespräch, bei anderen Leistungserbringern bei Bedarf. Das Qualitätsgespräch und die Verhandlung von Zielen inklusive Verbesserungsmassnahmen sind als kommunikativer Prozess zwischen Leistungserbringer und kantonalen Aufsichtsbehörde zu verstehen.

QNS setzt wechselnde Schwerpunkte

Das Monitoring setzt neben der Umsetzung nationaler Vorgaben auf ein versorgungsraumspezifisches Programm mit Aktivitäten. Die tri-kantonalen Schwerpunktthemen sind für die Patientensicherheit relevante Indikatoren und wechseln nach ein bis zwei Jahren. Sie sind mit den nationalen Aktivitäten nicht abgedeckt. Alle Spitäler und Kliniken des Kantons sind zur Teilnahme verpflichtet. Informationen zu den kantonalen Aktivitäten werden adressatengerecht publiziert.

Das Engagement von QNS, auf tri-kantonaler Ebene zusätzlich Schwerpunktthemen zu Qualität umzusetzen, wird aufgrund der nationalen Entwicklungen neu bewertet.

QNS setzt auf Massnahmen im akutsomatischen Bereich

- AVOS

Das ambulante Operieren gewinnt auf gesamtschweizerischer Ebene zunehmend an Wichtigkeit. Das Projekt AVOS (ambulant vor stationär) hat sich in BS mit einer 13er und in BL mit einer 6er Liste (ab 2021 in beiden Kantonen mit einer gleichlautenden 16er Liste) an elektiven Eingriffen in der Praxis etabliert. Die Qualität wird vorerst durch die Nutzung von im Spital standardmässig erhobenen Daten monitorisiert. Aus den Ergebnissen der ersten Befragung wird das weitere Qualitätsmonitoring abgeleitet.

- COMI

Mit dem Ziel, die Indikationsqualität der Implantation von Hüft- und Knie totalendoprothesen einzuschätzen, wurde auf tri-kantonaler Ebene das Projekt COMI gestartet und über mehrere Jahre Patienten in die Studie einbezogen. Bis 2022 werden die eingeschlossenen Patienten nach sechs und 24 Monaten postoperativ befragt.

- Nutzung von Routinedaten zur Aufsicht über die Spitäler

In Kooperation mit den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn und Bern wurde der Universität Luzern ein Projekt in Auftrag gegeben und die Verwendung von Routinedaten zur Entwicklung von Qualitätsindikatoren geprüft. Ziel des Projektes war die Auswertung der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser auf Wiedereintrittsraten und Patientensicherheitsindikatoren. Die Analyse zeigt, dass die Daten das Potential haben, auch für Planungs- und Aufsichtszwecke genutzt zu werden.

² Reglement Qualitätsmonitoring Nordwestschweizerischer Spitäler (QNS) und Datenreglement QNS, Version 1.0 vom 1. April 2019

Einbezug von Patienten in den Behandlungsprozess wird unterstützt

Die Berücksichtigung des Patientenwillens und dessen Einbezug in den Behandlungsprozess spielt eine wichtige Rolle. Die Aufnahme von Patient Reported Outcome Measurements (PROMs) in einen Messplan oder Bestrebungen zu Value Based Health Care werden unterstützt. Die Einschätzung der Indikationsqualität mittels PROMs wird fokussiert.

GSV und AfG kommunizieren transparent und arbeiten vernetzt

Mit den strategischen Grundsätzen wird ein Beitrag zur Transparenz der bi-kantonalen Gesundheitsversorgung geleistet. Innerhalb von QNS wurden für die Kommunikation mit den Leistungserbringern geeignete Gefässe geschaffen, diese sind die Basis für eine wohlwollende Zusammenarbeit. Darüber hinaus sind für das Monitoring ein aktiver Austausch und eine Vernetzung mit Experten über die Region hinaus von Bedeutung.

GSV und AfG handeln umsichtig und mit Blick auf die Ressourcen

GSV und AfG handeln im Qualitätsmonitoring umsichtig und mit Weitblick. Eine dynamische Zusammenarbeit mit den Spitälern und Kliniken in GGR hat höchste Priorität. In der praktischen Umsetzung von Qualitätsmassnahmen nehmen GSV und AfG ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und auch mit kritischem Blick auf alle Ressourcen wahr.

Andere Strategien sind richtungsweisend

Andere Strategien können richtungsweisend sein. Die strategischen Grundsätze sind in bestehende Kontextfaktoren eingebettet.

- **Legislaturplan Basel-Stadt**

Der aktuell gültige Legislaturplan 2017-2021 des Kantons BS wählt innerhalb des Schwerpunkts zum Gesundheitswesen das Ziel aus: „Das Gesundheitswesen erbringt ein bedarfsgerechtes, effizientes Angebot an medizinischer Grund- und Spitzenversorgung in hoher Qualität, welches für die gesamte Bevölkerung zugänglich ist.“³ In den Massnahmen wird die Koordination, Planung und Realisierung des gemeinsamen Gesundheitsraums der Kantone BS und BL betont.

- **Spitalversorgungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft**

Das Spitalversorgungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft ([SpiVG, SGS 931](#)) macht die Aufnahme eines Spitals oder eines Geburtshauses auf die Spitalliste unter anderem von der Erfüllung von Auflagen betreffend Qualität abhängig, namentlich der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Durchführung von Qualitätsmessungen.

³ Quelle: <https://www.bs.ch/publikationen/regierungsrat/rr-legislaturplan.html>

- Bundesamt für Gesundheit: Gesundheit2030

Das Bundesamt für Gesundheit formuliert im Rahmen der gesundheitspolitischen Strategie des Bundesrates – Gesundheit2030 vier neue gesundheitliche Herausforderungen, aus welchen sich acht Ziele ableiten. Aus der Herausforderung „Qualitativ hochstehende und finanziell tragbare Versorgung“ wird das Ziel „Qualität der Versorgung erhöhen“ mit den Stossrichtungen, die koordinierte Versorgung zu verstärken und die medizinische Behandlung zu verbessern, abgeleitet.



Gesundheit2030. Quelle: BAG, 2019

Die Umsetzung der Ziele von Gesundheit2030 wird durch GSV und AfG unterstützt, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Kantonen und dem Bund grundsätzlich gestärkt.

Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit auf nationaler Ebene

- Die eidgenössischen Räte haben im Juni 2019 die Teilrevision des KVG betreffend der Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit verabschiedet. Diese sieht in Art. 58b und Art. 58c nKVG vor, dass der Bundesrat eine strategische Steuerung sicherstellt und jeweils für vier Jahre die Ziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen festlegt. Im Art. 77 nKVV wird die Stärkung der Qualität konkretisiert: Der Bundesrat setzt neu eine Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ein, die für die Umsetzung und die Realisierung der vom Bundesrat festgelegten Jahres- und Vierjahresziele verantwortlich ist. Zudem berät sie alle in die Qualitätsentwicklung und -förderung involvierten Akteure, also den Bundesrat, die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer, hinsichtlich der Koordination der Massnahmen. Um diese Ziele zu erreichen, vergibt die EQK Aufträge an Dritte. Die Finanzierung der Kosten für die Aufgaben und den Betrieb der EQK wird zu je einem Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Versicherern getragen.

Das bi-kantonale Qualitätsmonitoring wird von der Umsetzung der KVG-Teilrevision betroffen sein und ab 2021 an die neuen Strukturen angepasst werden.

- Die Verbände der Tarifpartner und die Verbände der Leistungserbringer müssen gemäss Art. 58a nKVG gesamtschweizerisch geltender Verträge über die Qualitätsentwicklung abschliessen. Die Qualitätsverträge regeln Messungen, Massnahmen zur Qualitätsentwicklung, Festlegung von Verbesserungsmassnahmen und deren Überprüfung der Einhaltung sowie die Publikation von Ergebnissen. GSV und AfG sind bestrebt, diese Aktivitäten mit dem kantonalen Monitoring in Einklang zu bringen und die Spitäler in der Umsetzung zu unterstützen.